



Stellungnahme zur heutigen superprovisorischen Verfügung der ESBK:

Ein Schritt in die richtige Richtung

Bern/ 17. Juni 2004 – Mit der heute erlassenen superprovisorischen Verfügung gegen das Aufstellen neuer Lotteriemaschinen durch die Lotteriegesellschaften hat die Eidgenössische Spielbankenkommission (ESBK) einen ersten Schritt in die richtige Richtung getan. Damit übernimmt nun wie vom Schweizer Casino Verband (SCV) gefordert, der Bund die Verantwortung für die Sicherstellung einer kohärenten Geldspielmaschinenpolitik. Der SCV begrüsst, dass die Zulässigkeit von Lotteriemaschinen rechtsverbindlich abgeklärt werden soll, fordert aber auch, dass sämtliche in der Westschweiz bereits aufgestellten „Tactilos“ ihren Betrieb einstellen müssen.

Der Schweizer Casino Verband gibt sich mit der heute erlassenen superprovisorischen Verfügung gegen das Aufstellen neuer Lotteriemaschinen nur teilweise zufrieden. Bedauerlich ist, dass die in der Westschweiz aufgestellten „Tactilos“ noch eine Schonfrist erhalten haben. Der SCV hat das Aufstellen von Lotteriemaschinen schon seit einiger Zeit mit grosser Besorgnis beobachtet. Die Vereinbarkeit dieser Geräte mit dem geltenden Lotteriegesetz ist fragwürdig. Es besteht die Gefahr, dass mit diesem Spielangebot das Spielbankengesetz (SBG) unterlaufen wird. Bei den Lotteriemaschinen handelt es sich aus Sicht der Spielbankenbranche um typische Glücksspielmaschinen. Der Gesetzgeber wollte mit dem Erlass des Spielbankengesetzes das Angebot von Glücksspielmaschinen auf die konzessionierten Spielbanken konzentrieren. Für die Spielbanken gelten dafür strengste gesetzliche Auflagen und Bedingungen. Dem Sozial- und Jugendschutz wird durch strenge Kontrollen (zwingende Identitätskontrollen beim Eintritt) und spezielle Präventionsmassnahmen (Sozialkonzepte) Rechnung getragen. Trotzdem betreibt die Loterie Romande in der Westschweiz mit den Tactilos rund 600 Lotterie-Glücksspielmaschinen in Bars und Restaurants. Die Swisslos möchte ein ähnliches Spielangebot unter dem Namen „Touchlot“ auch in der Deutschschweiz einführen. Verschiedene Deutschweizer Kantone, unter ihnen erst gestern auch Zürich, haben dafür Bewilligungen erteilt. Der Bundesrat hatte bereits im letzten Jahr festgestellt, dass sich diese Geräte nicht genügend von Glücksspielmaschinen unterscheiden. Gemäss der Auffassung des Bundesamtes für Justiz sind die Tactilos oder Touchlots im Hinblick auf die Suchtgefährdung alles andere als harmlos. In der Westschweiz ist die Zahl der spielsüchtigen Tactilo-Spieler in den letzten Jahren stark angestiegen. Das Bundesamt für Justiz geht davon aus, dass sich diese Entwicklung noch akzentuieren dürfte, würden die sogenannten Touchlot-Geräte in der Deutschschweiz und im Tessin eingeführt werden.

Der Schweizer Casino Verband (SCV) fordert vom Bundesrat weiterhin eine kohärente Glücksspielpolitik für die Schweiz und unterstützt unter anderem die Parlamentarische Initiative von Nationalrat Alexander Baumann, welche eine Änderung des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbmässigen Wetten (Lotteriegesetz) verlangt. Sollen Lotterien und Wetten mittels berührungssensitiven elektronischen Spielflächen angeboten werden, müssen diese zuerst einer Prüfung, Konformitätsbewertung oder Zulassung durch den Bund unterzogen werden. Dabei prüft die zuständige Bundesbehörde namentlich, ob eine korrekte Spieldurchführung sowie eine angemessener Schutz der Bevölkerung vor sozial schädlichen Auswirkungen des Spiels gewährleistet sind. Erst danach könnten solche Geräte von den Kantonen bewilligt werden.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Frau Jolanda Moser, Leiterin der Geschäftsstelle des Schweizer Casino Verbandes, Telefon 031 - 332 40 22 oder 079 - 279 39 62 gerne zur Verfügung.